

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

6.2.1808 (Nr. 22)



Samstag,

den 6. Febr. 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien: Gränzberichtigung zwischen Frankreich und Oestreich — Aus dem Oestreichischen: Englischer Gesandte — Triest: Handelsfachen — Hamburg — Paris: Bepter Gustav Adolpfs — Utrecht: Königl. Dekret — London: Rückkunft der Gesandten in Rußland und Dänemark.

Oestreich.

Wien, vom 27. Januar.

Folgende Gränzberichtigungs-Urkunde ist am 30. Dec. v. J. kund gemacht worden: „In Gemäßheit der Entschliessung vom 21. ditz, welche dem Konferenz-Protokoll des heutigen Tages eingeschaltet ist, sind die Oestreichischen und Italienischen Herren Commissärs, zur Ausfertigung einer förmlichen Ratificationsurkunde, Unterfertigung und Einhändigung der topographischen Karten, über die gemeinschaftlich bestimmten neuen Gränzlinien, die erste von Cristinizza bis Bristof, die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu (welche Theile allein zu bestimmen erübrigten, da die übrige Gränze hinlänglich, theils schon durch die Punkte der alten Gränze, theils durch den Thalweg sich bezeichnet findet), zusammengetreten, und über folgenden Inhalt übereingekommen. Die hier Endesgefertigten, in Gemäßheit der Convention von Fontainebleau, Bevollmächtigten Gränzberichtigungs-Commissärs, d. i. der Graf Laval v. Nugent, K. K. Kämmerer, Ritter des Marien-Theresien-Ordens, Obrist des Infanterie-Regiments Et. Julien, 2c. 2c. H. Paul Freiherr von Lederer, K. K. Gubernialrath und Kreishauptmann von Görz, und H. Karl von Romani, K. K. Banfal-Inspektor in Görz, als delegirte Commissäre Sr. Maj. Franz des Ersten, Kaisers von Oestreich, Königs von Ungarn, und Böhmen 2c. 2c. 2c. und Se. Exc. H. Paradisi, Consultore di Stato, Großkreuz des Ordens der

eisernen Krone, Großadler der Ehrenlegion, General-Direktor der Wasser, Straßen und Seehäfen des Königreichs Italien, außerordentlicher Commissarius Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protektors des Rheinbundes, haben unabänderlich und feierlichst kraft gegenwärtiger Urkunde für die beiden Linien, die erste von Cristinizza bis Bristof, und die zweite vom Berge Matajur bis auf den Berg Stu, welche in dem ersten Artikel des am 10. Okt. in Fontainebleau abgeschlossenen, in der Folge am 28. Okt. in Wien, und dem 9. Nov. in Fontainebleau ratifizierten Convention beabsichtigt worden, jene anerkannt, welche übereinstimmend in der Conferenz vom 21. des laufenden Monats festgesetzt worden, und welche auf den hier anverwahrten Originaltopographischen Karten bezeichnet und getreu ausgedrückt sind, und welche die einzigen waren, die zu bestimmen erübrigten, da die übrige Gränze schon hinlänglich durch den Thalweg des Izniz (Isonzo) Flusses und die Gränze bestimmt ist. Der ersterwähnten Convention von Fontainebleau und dem von den beiden Commissionen getroffenen Uebereinkommen zu Folge, wird in Zukunft die Gränzlinie zwischen den Oestreichischen Kaiserlichen Staaten und dem Königreiche Italien vom Adriatischen Meere beginnen, dem Thalwege des Izniz-Flusses längst der Edoxa bis an die Höhen von Cristinizza folgen, so zwar, daß die Insel Morosina in Gemäßheit der Convention dem Italienischen Gebiete einverleibt bleibt, mit dem Vor-

fehlt, den beiden Höfen die Annahme der Modalität vorzuschlagen, welche zwischen der Oestreichischen Monarchie und der Venetianischen Republik vormals in Anbetracht der Linien, über welche man die Arbeiten an beiden Ufern nicht hinausdehnen konnte, Statt fand. Dann wird die Linie von der Föhn abgehen, dem Poto-Saberdam folgen, sich um das Territorium von Cristinizza beugen, hernach sich an den Bergrand ober den Skazenikpotok so halten, daß die Häuser und Felder von Prawna dem Oestreichischen Territorium von Goregnaves di Canale, welchen sie gehören, verbleiben."

"Die Linie trifft dann zwischen den Bergen Curto und Utermann mit der Gränze des Bezirks von Goregnaves zusammen, und geht längs diesem auf den Berg Grignovizza oder Nabress. Von dort aus folgt sie dem Torrente Grignovizza, dann an dem Torrente Hovecench, welcher Sternig von Bristof scheidet, und an diesem Torrente bis zur alten Gränze in den Torrente Judri, von welchem sie bis auf den Berg Matajur nicht mehr abweicht. Vom Berge Matajur wird die Linie sich über den Gipfel Cennajama ziehen, von welchem sie in der gerabesten Richtung am Fikus fortlaufend sich mit der Coslovza oder Idria an ihrem Ursprunge vereinigt, und ihrem Lauf bis zu dem Punkte folgt, wo sich der Fluß wendet, und die Richtung der Straße von Starafella gegen Coporetto annimmt. Von diesem Punkte aber, gerade dem Potok oder Wild-Graben Coconello zu, indem sie die Straße an dessen Mündung durchschneidet. Endlich wird sie sich längs dem Potok hinaufziehen, und mit Beibehaltung desselben Richtung den Bergflücken zwischen Polizza und Tristauz, an der Spitze Caspersa genannt, erreichen, dann längs diesem Rücken bis auf den Berg Stu fortschreiten, wo sie die alte Gränze antrifft, welche weiters durchaus genau beibehalten wird. Die unterschriebenen Kaiserl. Oestreichischen und Königl. Italienischen Herren Commissärs erklären und bestimmen hiemit kraft ihrer Vollmachten, daß in allen vorkommenden Mißverständnissen und Streitigkeiten zwischen beiden Staaten (welche der Allmächtige verhüten möge) sich in Hinsicht an obige Beschreibung und Angabe der Gränz-Linie zwischen den Kaiserl. Oestreichischen Staaten und dem Königreich Italien zu halten sey, als jene, welche durch die Konvention von Fontainebleau beabsichtigt wurde, welche nach dem

festen und unabänderlichen Willen der beiden Kontrahirenden höchsten Monarchen bezeichnet wurde. Sie erklären ferner, daß die Gränz-Säulen, welche zwischen Cristinizza und Bristof, dann zwischen dem Berge Matajur und Stu, provisorisch errichtet wurden, u. s. w., welche für immer im künftigen Junius auf der ganzen Gränz-Linie in Gemäßheit der in der letzten Konferenz vom 21. des laufenden Monats gepflogenen Uebereinkunft errichtet werden sollen, als jene Grenze bestimmt anerkannt werden müssen, welche die gegenseitigen Unterthanen zur Nutznießung des Waid- und Holzungs-Rechtes (das Privat-Eigenthum unbeschadet) nicht überschreiten dürfen, und über welche es den öffentlichen Beamten nicht erlaubt seyn soll, einen Jurisdiktions-Akt auszuüben. — In Folge dessen haben die Herren Commissärs die topographischen Karten, welche als eine authentische Beilage zur gegenwärtigen Urkunde dienen, ausgewechselt, und die Urkunde selbst mit Beifügung ihrer Insiegeln unterfertigt. Görz, den 30. Dec. 1807. — Laval Graf von Nugent. — Paul Freiherr v. Lederer. — Karl v. Romani. — Musina, Secretär. — Paradisi. — Tombroni, Secretär."

Aus dem Oestreichischen, vom 26. Jan.

Das Gerücht, daß der englische Gesandte, Herr Abait, von Wien nach Triest abgereist sei, ist ohne Grund, er befindet sich noch daselbst, und hat am 19. d. dem Abt der Kaiserstadt einen glänzenden Ball gegeben. — Die Decken der türkischen Pferde, welche jüngsthin durch Wien passirten, und für den Kaiser Napoleon zum Präsent dienen sollen, sind mit kostbaren Edelsteinen besetzt. — Der serbische Senat, welcher in Belgrad versammelt ist, geleitet von dem russischen Staatsrath Rodofinitin, fährt rastlos fort, dem Lande eine neue Gestalt zu geben. Die Instruktionen für die Gerichtsbehörden sind bereits gedruckt, und die neuen Gerichtspersonen ernannt. — Nun kommt die Eintheilung des Landes in Distrikte, und die Errichtung von Zollämtern an den Grenzen gegen die östreichischen Staaten an die Reihe. Die Haupt-Armee hält sich ruhig; das Hauptquartier des dritten Korps (unter Jakob Nenadovich) ist nach Bailova, jedes des vierten Korps aber (unter Stanoje Stamatovich) nach Ushiza zurückverlegt worden.

T r i e s t, vom 17. Januar.

Außer einem Portugiesischen und Amerikaner ist auch ein zweites portugiesisches Schiff hier angekommen. Es brachte allein 4,000 Zentner Zucker mit. — Durch die Ankunft dieser 3 Schiffe wurde der zu einer schwindelnden Höhe getriebene Preis mehrerer Kolonial-Artikel wieder etwas herab gestimmt, wodurch manche allzu hitzige Einkäufer einen nicht ganz unbedeutenden Schaden leiden.

D e u t s c h l a n d.

H a m b u r g, vom 27. Januar.

In Dänemark ist alles ruhig, und man spürt wenig von Kriegsrüstungen; dennoch zweifelt man kaum an einem Bruch mit Schweden, wenn nicht etwa ein allgemeiner Friede die verwickelten Verhältnisse des Nordens löst; von diesem Frieden wird seit einigen Tagen sehr viel gesprochen, aber wenig geglaubt. Die Instruktionen des Prinzen Heinrich von Preussen sollen, nach einigen Nachrichten, dahin gehen, daß Preussen in den Rhein-Bund aufgenommen zu werden wünscht.

F r a n k r e i c h.

P a r i s, vom 31. Januar.

Es ist Befehl gegeben worden, alle Thaler, welche bei den General-Einnehmern eingehen, einzuschmelzen und in neues Geld umzuprägen. Die General-Einnehmer sind berechtigt, sie in die nächste Münzstätte zu schicken. — Indem der Moniteur ankündigt, daß man den Zeyher Gustav Adolphs jetzt im Louvre sieht, sagt er, er sei in einer der 28 Kisten gefunden worden, welche in französische Hände fielen und nach Stralsund gebracht wurden, wo sie sich den 7. Januar 1808 befanden. — Persische Offiziere, welche besondere Aufträge an den französischen Groß-Botschafter bei der Pforte auszurichten haben, sind zu Trebisunde zu Schiff gestiegen, um sich über das schwarze Meer nach Konstantinopel zu begeben.

H o l l a n d.

U t r e c h t, vom 27. Januar.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt des am 23. d. in Beziehung auf die Sperrung sämtlicher holländischen Häfen für alle Schiffe ohne Unterschied erlassenen Dekrets: „Louis Napoleon etc. In Erwägung, daß bei der derma-

ligen Lage Europa's jedes Volk verpflichtet ist, mit Aufbietung aller seiner Mittel zum Triumphe des festen Landes, in einem Kampfe, der nicht lange dauern, und dessen Ausgang nicht zweifelhaft seyn kann, beizutragen; in Erwägung, daß es unsere besondere Pflicht, und den theuersten Interessen unseres Volkes angemessen ist, in dieser Hinsicht auf jede mögliche Art den Wünschen Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, unseres erhabenen Bruders, beizutreten, und solche selbst noch zu übertreffen; in Erwägung, daß die Entschädigung und Erleichterung, welche unser Königreich zu erwarten und zu verlangen berechtigt ist, allein von der mächtigen Verwendung Frankreichs abhängen; in Erwägung endlich, daß, so groß auch die von diesem Lande gemachten Aufopferungen sind, und so bedrängt auch dessen Lage ist, es dennoch von der höchsten Wichtigkeit ist, alle Zweifel über unsere diesfälligen Gesinnungen zu heben, und die Aufrichtigkeit unserer und unseres Volkes Anhänglichkeit an die gemeinschaftlichen Interessen in das hellste Licht zu setzen, haben wir dekretirt, und dekretiren, was folgt: 1) Von Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, werden alle Häfen unseres Königreichs für alle und jede Schiffe ohne Ausnahme geschlossen, ausser in dem im folgenden 2. Artikel ausgedrückten Fall, dies letztere jedoch nur provisorisch, und bis wir eine andere Verfügung getroffen haben werden. 2) Die bewaffneten Schiffe unserer Allirten sind in dem im obigem Artikel erwähnten Verbote nicht begriffen; dieselben können in unsern Häfen frei ein- und auslaufen, und die gegen den gemeinschaftlichen Feind gemachten Preisen daselbst einbringen, jedoch unter der Beobachtung der bis jetzt für das Ein- und Auslaufen der Schiffe bestehenden Vorschriften. 3) Die Schiffe der allirten oder neutralen Mächte, die gegen Seegefahren einen Zufluchtsort in den Häfen unseres Königreichs suchen, können keine Kommunikation mit dem Innern des Königreichs haben; sie werden in Quarantaine und unter die strengste Aufsicht gesetzt. Der Kommandant der Marine ist verbunden, sie, sobald die Witterung es erlaubt, aus dem Hafen zu weisen. 4) Unser Kriegsminister wird, auf das Begehren des Finanzministers, die nöthigen Offiziere ernennen, um über die pünktliche und strenge Vollziehung gegenwärtigen Dekrets zu wachen. 5) Die Fi-

schor werden unter die unmittelbare Aufsicht der an den Küsten stationirten Zivil- und Militärvorständen gesetzt. Diese Autoritäten haben, unter ihrer Verantwortlichkeit, genau darauf zu sehen, daß jede Kommunikation mit dem Feinde und andern Schiffen, vermittelt der Fischer, verhindert werde, zu diesem Ende kommt, so weit dies geschehen kann, auf jedes in See gehende Fischerschiff eine Militärperson, die, nach der Rückkehr, über alles, was dem Verbote zuwider geschehen könnte, Bericht abzustatten hat, damit, nach der Beschaffenheit des Falls, gegen den Patronen und die Mannschaft des Schiffes verfahren werden könne. 6) Unsere Minister der Finanzen, der Justiz und Polizei, der Marine und des Kriegs sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Gegeben zu Utrecht etc.

England.

London, vom 21. Januar.

Lord Gower, Gesandter in Petersburg, Hr. Steven-Chairp, General-Konsul in Rußland und Hr. Carlisle, ehemaliger Minister in Dänemark, sind auf der Fregatte Proserpine zu Yarmouth angekommen. Man erwartet täglich den Lord Hutchinson, Gesandten in Preußen. — Man hat eben durch ein amerikanisches Schiff sehr neue Briefe aus Barcelona erhalten, welche als zuverlässig melden, es sei eine Armee von 140,000 Mann Franzosen und Spaniern auf dem Marsche, um Gibraltar anzugreifen. Mehrere Mineurs-Korps begleiteten sie, und man erwartete, daß die Operationen bald beginnen würden. — Der Oberst McCarr hat die Nachricht überbracht, daß der König von Persien eine genaue Allianz mit Frankreich geschlossen habe. Er konnte keine Audienz erhalten, so sehr herrschte der französische Einfluß über die Gesinnung des Königs und in seinem Rathe. Man zweifelte nicht, d.ß nicht, Bonaparte Absichten auf Indien habe. — Seit der Abreise des österreichischen Gesandten sind alle Friedens-Hoffnungen verschwunden, welche die häufigen Kommunikationen des Wiener Kabinetts erregt hatten. Man setzte desto mehr Wichtigkeit auf diese Sache, da man die letzten Schritte des Hrn. v. Stahrenberg ansah, als von Frankreich gutgeheißen, und glaubt, sie hätten eine allgemeine Friedens-Unterhandlung zum Gegenstande. — Aus Irland erfährt man, daß ein nach ei-

ner kurzen Ueberfahrt angekommenes amerikanisches Schiff ausagt, bei seiner Abfahrt habe alles ein kriegerisches Ansehen gewonnen. Ein anderes Schiff, das am 18. aus Neuyork absegelte und eben in Liverpool angekommen ist, berichtet, daß das Einfuhr-Verbot englischer Waaren bereits in Vollziehung gesetzt wurden.

Amerika.

Neuyork, vom 11. December.

Herr Rose ist gestern hier angekommen; seine Ueberfahrt hatte nur 22 Tage gedauert. Herr Monroe ist gleichfalls angekommen; er hatte die Befehle des brittischen Staatsraths vom 11. November bei sich. Der Präsident Jefferson hat eine Botschaft an den Kongreß gesandt, welche mit bittern Bemerkungen über diese Akten der englischen Regierung angefüllt ist. Diese Botschaft wurde sogleich bei verschlossenen Thüren in Berathschlagung gezogen. Nach einer langen und heftigen Diskussion, wurde beschlossen, das Importations-Verbot in Vollziehung zu setzen. Man fügte noch einige Klauseln bei, welche den Handel mit Groß-Britannien einschränken. Sie sind so scharf, daß sie einer Kriegserklärung gleich kommen.

Carlruhe. [Musikalische Anzeige.] Einer der berühmtesten Künstler Deutschlands, bekannt durch die Erfindung des so schönen Instruments *animo Corde*, beehrte mich mit einem seiner ganz neu verfertigten Clavier-Flügel, um auch im Ausland durch die Künstler-Arbeit bekannt zu werden. — Ich muß gestehen in diesem Instrument ist alles erschöpft, was man von Schönheit zu sehen und zu hören sagen kann. — Liebhaber, welche diese seltene Schönheit zu betrachten wünschen, beehren mich mit ihrer Gegenwart; und sollten sich auch Liebhaber des Kaufes finden, so können sie den Preis von mir vernehmen. Louis Schmidbauer, Abbe.

Kork. [Apotheker-Lehrling.] In eine frequente Lano-Apothek, wird ein Incipient, mit den nöthigen Vorkennnissen und von guter Erziehung, unter billigen Bedingungen gesucht. Nähere Nachricht hierüber gibt E. Hartmann, Apotheker in Kork, bei Kehl.

Speyer. [Verkauf eines Gasthauses.] Der Eigenthümer des Gasthauses zum Preussen, in Speyer, ist gefonnen, dasselbe in 3 Terminen, nemlich ein Drittel beym Kauf, die 2 andre, aber in den darauf folgenden 3 Jahren, aus freier Hand zu verkaufen, auch kann der Käufer, die zur Wirthschaft nöthigen Möbel, und sonstige Effekten, gegen gleich baare Bezahlung sich ersteigern.